

II

C

5 Wurde festgestellt, daß die Straftat **nicht vom Beschuldigten** begangen wurde?

Das Ermittlungsverfahren ist gemäß §141 Abs. 1 Ziffer 2 einzustellen.

Die Einstellung ist zu begründen. Beschuldigten, Anzeigenerstatter, Geschädigten, einbezogenes Kollektiv informieren (§§141 Abs. 3; 144).

Das Ermittlungsverfahren **gegen Unbekannt** weiterführen.

VII *